

**16.01.98**

Fz - Wi

**Gesetzesantrag****des Landes****Baden-Württemberg****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außensteuergesetzes  
und anderer Gesetze (AStÄG)****A. Zielsetzung**

Zunehmend locken ausländische Staaten deutsche Investoren mit Steuervergünstigungen an. So hat beispielsweise Irland im Jahr 1989 die Körperschaftsteuer für Kapitalanlagegesellschaften in den Dubliner Docks auf lediglich 10 % gesenkt. Dies allein führte dazu, daß rund 10 Milliarden DM von deutschen Unternehmen (insbesondere Banken, Versicherungen, Unternehmen der Großindustrie) in derartige Beteiligungen investiert wurden. Diesem unfairen Steuerwettbewerb muß entgegengetreten werden.

**B. Lösung**

Der nachstehende Gesetzentwurf sieht im Kern vor, bei passiven Auslandstätigkeiten die Doppelbesteuerung nicht mehr durch die Freistellungs-, sondern durch die Anrechnungsmethode zu vermeiden. Hierdurch wird bei Gewinnausschüttungen an inländische Anteilseigner die Besteuerung auf das inländische Besteuerungsniveau angehoben.

Für aktive Auslandstätigkeiten sind Sonderregelungen nur vorgesehen, wenn der ausländische Staat Gebietsfremden eine Vorzugsbesteuerung einräumt. In diesem Fall soll lediglich der Vorteil aus der Vorzugsbesteuerung rückgängig gemacht werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird vielen internationalen Steuersparmodellen der Boden entzogen. Der Gesetzentwurf wirkt damit der Erosion der Steuerbasis entgegen. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren.

**16.01.98**

Fz - Wi

**Gesetzesantrag**

**des Landes**

**Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außensteuergesetzes  
und anderer Gesetze (AStÄG)**

**STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG**

**DER STAATSSSEKRETÄR**

**II-0406.04**

**Stuttgart, den 13. Januar 1998**

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat  
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außensteuer-  
gesetzes und anderer Gesetze (AStÄG)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung  
des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Lorenz Menz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außensteuergesetzes  
und anderer Gesetze (AStÄG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

"IV. Teil: Besteuerung passiver ausländischer Einkünfte".

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 7**

**Passive ausländische Einkünfte**

(1) Passive ausländische Einkünfte sind Einkünfte i.S. des § 34d EStG und der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, mit Ausnahme folgender Einkünfte:

1. Dividenden, wenn die ausschüttende ausländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des Körperschaftsteuergesetzes (ausländische Gesellschaft) ausschließlich oder mehr als 90 vom Hundert Einkünfte erzielt, die stammen aus:

- a) der Land- und Forstwirtschaft,

- b) der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Sachen, der Erzeugung von Energie sowie dem Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen,
- c) dem Betrieb von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen, die für ihre Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb unterhalten, es sei denn, die Geschäfte werden überwiegend mit dem unbeschränkt Steuerpflichtigen oder solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehenden Personen betrieben. Passive Einkünfte sind jedoch Einkünfte, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen,
- d) dem Handel, soweit nicht
  - aa) der unbeschränkt Steuerpflichtige oder eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person die gehandelten Güter oder Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an die ausländische Gesellschaft liefert,

oder

- bb) die Güter oder Waren von der ausländischen Gesellschaft in den Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen solchen Steuerpflichtigen oder eine solche nahestehende Person geliefert werden,

es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die ausländische Gesellschaft einen für derartige

Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und die zur Vorbereitung, dem Abschluß und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person ausübt,

e) Dienstleistungen, soweit nicht

aa) die ausländische Gesellschaft für die Dienstleistung sich eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, der gemäß § 11 an ihr beteiligt ist, oder einer einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehenden Person bedient, die mit ihren Einkünften aus der von ihr beigetragenen Leistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes steuerpflichtig ist,

oder

bb) die ausländische Gesellschaft die Dienstleistung einem solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person erbringt, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die ausländische Gesellschaft einen für das Bewirken derartiger Dienstleistungen eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und die zu der Dienstleistung gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person ausübt,

f) der Vermietung und Verpachtung, ausgenommen

- aa) die Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit auswertet, die ohne Mitwirkung eines Steuerpflichtigen, der gemäß § 11 an der Gesellschaft beteiligt ist, oder einer einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehenden Person unternommen worden ist,
- bb) die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die Einkünfte daraus nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerbefreit wären, wenn sie von den unbeschränkt Steuerpflichtigen die gemäß § 11 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, unmittelbar bezogen worden wären, und
- cc) die Vermietung oder Verpachtung von beweglichen Sachen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die ausländische Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbsmäßiger Vermietung oder Verpachtung unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und alle zu einer solchen gewerbsmäßigen Vermietung oder Verpachtung gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, der gemäß § 11 an ihr beteiligt ist, oder einer einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehenden Person ausübt,

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus eigener Tätigkeit einer Betriebsstätte, soweit die Gewinne nachweislich auf Tätigkeiten i.S. der Nr.1 zurückzuführen sind; gleiches gilt für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das einer solchen Betriebsstätte dient, sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen ist. Dies gilt nicht für Einkünfte aus einem im ausländischen Staat ansässigen Unternehmen (Betriebsstätte), soweit der ausländische Staat diese Einkünfte nicht als gewerbliche Betriebsstätteneinkünfte besteuert. Passive Einkünfte sind jedoch Einkünfte die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen,
3. Einkünfte aus einem freien Beruf oder sonstiger selbständiger Tätigkeit mit Ausnahme von Künstlern und Sportlern i.S. des Art. 17 des OECD-Musterdoppelbesteuerungsabkommen. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend,
4. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen i.S. des Art. 15 des OECD-Musterdoppelbesteuerungsabkommens, soweit diese nicht unter Art. 17 des OECD-Musterdoppelbesteuerungsabkommen fallen.

(2) Passive ausländische Einkünfte aus Dividenden liegen nicht vor, wenn eine ausländische Gesellschaft als Holdinggesellschaft Einkünfte aus einer Beteiligung an einer anderen ausländischen Gesellschaft oder Betriebsstätte erzielt, die selbst aktive Einkünfte i.S. des Abs. 1 erzielt."

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 8**

**Vermeidung der Doppelbesteuerung passiver Einkünfte  
durch die Anrechnung von ausländischen Steuern**

(1) Absatz 2 und die §§ 9 bis 29 werden durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht berührt.

(2) Anstelle der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Steuerfreistellung ist die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der auf diese ausländischen Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern nach Maßgabe der §§ 9 und 10 zu vermeiden. Die Zustimmungsgesetze zu den in der Anlage aufgeführten Doppelbesteuerungsabkommen werden insoweit geändert.

(3) Verluste aus passiven ausländischen Einkünften i.S. des § 7 dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10 d EStG im Inland abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte i.S. des § 7 Abs. 1, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 EStG gilt sinngemäß."

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 9**

**Ermittlung ausländischer passiver Einkünfte**

(1) Die ausländischen Einkünfte i.S. des § 7 sind nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln.

(2) Soweit Ausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit ausländischen Einnahmen stehen, sind sie der Auslandstätigkeit zuzuordnen und als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte abzuziehen. Ein Abzug bei der Ermittlung inländischer Einkünfte ist nicht zulässig. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehung und Zweckbestimmung verbunden sind. Ein zeitlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich. Ausgaben, die auch mit inländischen Einnahmen zusammenhängen, sind anteilig zuzuordnen."

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 10**

**Durchführung der Steueranrechnung bei passiven Einkünften  
i.S. des § 7 Abs. 1 AStG**

(1) Die festgesetzte, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die ausländischen Einkünfte i.S. des § 7, die der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer entspricht, ist auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Berechnung ist für jede Einkunftsquelle nach einem Doppelbesteuerungsabkommen getrennt durchzuführen.

(2) Die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Steuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte (bei natürlichen Personen nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b EStG) ergebende deutsche Steuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Hierbei sind ausländische Steuern dem Jahr zuzuordnen, in dem die zugrunde liegenden Einkünfte besteuert werden.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ein Anrechnungsüberhang, so erhöht dieser den Anrechnungsbeitrag des folgenden Veranlagungszeitraums."

6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 11

#### Hinzurechnungsbesteuerung für inländische Gesellschafter

(1) Sind unbeschränkt Steuerpflichtige an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäß § 3 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), zu mehr als 10 v.H. beteiligt, so sind die Einkünfte, für die diese Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, bei jedem von ihnen mit dem Teil steuerpflichtig, der auf die ihm zuzurechnende Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft entfällt. Bei der Anwendung des vorstehenden Satzes sind auch Anteile oder Stimmrechte zu berücksichtigen, die durch eine andere Gesellschaft vermittelt werden, und zwar in dem Verhältnis, das den Anteilen oder Stimmrechten an der vermittelnden Gesellschaft zu den gesamten Anteilen oder Stimmrechten an dieser Gesellschaft entspricht; dies gilt entsprechend bei der Vermittlung von Anteilen oder Stimm-

rechten durch mehrere Gesellschaften. Ist ein Gesellschaftskapital nicht vorhanden und bestehen auch keine Stimmrechte, so kommt es auf das Verhältnis der Beteiligungen am Vermögen der Gesellschaft an.

(2) Sind unbeschränkt Steuerpflichtige unmittelbar oder über Personengesellschaften an einer Personengesellschaft beteiligt, die ihrerseits an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 beteiligt ist, so gelten sie als an der ausländischen Gesellschaft beteiligt.

(3) Einem unbeschränkt Steuerpflichtigen sind für die Anwendung der §§ 7 bis 14 auch Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen, die eine Person hält, die seinen Weisungen so zu folgen hat oder so folgt, daß ihr kein eigener wesentlicher Entscheidungsspielraum bleibt. Diese Voraussetzung ist nicht schon allein dadurch erfüllt, daß der unbeschränkt Steuerpflichtige an der Person beteiligt ist.

(4) Ist für die Gewinnverteilung der ausländischen Gesellschaft nicht die Beteiligung am Nennkapital maßgebend oder hat die Gesellschaft kein Nennkapital, so ist der Aufteilung der Einkünfte nach Absatz 1 der Maßstab für die Gewinnverteilung zugrunde zu legen.

(5) Eine ausländische Gesellschaft ist Zwischengesellschaft für passive Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und nicht stammen aus den in § 7 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 genannten aktiven Tätigkeiten."

7. § 12 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 12**

**Niedrige Besteuerung**

Eine niedrige Besteuerung im Sinne des § 11 Abs.5 liegt vor, wenn die Einkünfte weder im Staat der Geschäftsleitung noch im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von 30 v.H. oder mehr unterliegen, ohne daß dies auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuer nach dem Recht des betreffenden Staates um Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat."

8. § 13 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 13**

**Freigrenze bei gemischten Einkünften**

Für die Anwendung des § 11 sind Einkünfte, für die eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist und die nicht unter § 17 fallen, außer Ansatz zu lassen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 v.H. der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft, soweit sie sich nicht auf die unter § 17 fallenden Einkünfte beziehen, betragen, vorausgesetzt, daß die bei einer Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120.000 Deutsche Mark nicht übersteigen."

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 14**

**Hinzurechnungsbetrag**

(1) Die nach § 11 steuerpflichtigen Einkünfte sind bei dem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit dem Betrag, der sich nach Abzug der Steuern ergibt, die zu Lasten der ausländischen Gesellschaft von diesen Einkünften sowie von dem diesen Einkünften zugrundeliegenden Vermögen erhoben worden sind, anzusetzen (Hinzurechnungsbetrag). Soweit die abzuziehenden Steuern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte nach Absatz 2 als zugeflossen gelten, noch nicht entrichtet sind, sind sie nur in den Jahren, in denen sie entrichtet werden, von den nach § 11 steuerpflichtigen Einkünften abzusetzen. Ergibt sich ein negativer Betrag, so entfällt die Hinzurechnung.

(2) Der Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Gehören Anteile an der ausländischen Gesellschaft zu einem Betriebsvermögen, so erhöht der Hinzurechnungsbetrag den nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn des Betriebs für das Wirtschaftsjahr, das nach dem Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft endet.

(3) Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln; für die Ermittlung der Einkünfte aus Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder an einem vergleichbaren, ausländischem Recht unterliegenden Vermögen, das auch aus anderen als den nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassenen Vermö-

gensgegenständen bestehen kann, sind die steuerlichen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestment-Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Eine Gewinnermittlung entsprechend den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steht einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes gleich. Bei mehreren Beteiligten kann das Wahlrecht für die Gesellschaft nur einheitlich ausgeübt werden. Steuerliche Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen, sowie die Vorschriften des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1979 (BGBl. I S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523), bleiben unberücksichtigt. Verluste, die bei Einkünften entstanden sind, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, können in entsprechender Anwendung des § 10 d des Einkommensteuergesetzes, soweit sie die nach § 13 außer Ansatz zu lassenden Einkünfte übersteigen, abgezogen werden. Soweit sich durch den Abzug der Steuern nach Absatz 1 ein negativer Betrag ergibt, erhöht sich der Verlust im Sinne des Satzes 5."

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 15**

**Ausschüttung von Gewinnanteilen**

(1) Der Hinzurechnungsbetrag ist um Gewinnanteile zu kürzen, die der unbeschränkt Steuerpflichtige in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem der Hinzurechnungsbetrag nach § 14 Abs.2 anzusetzen ist, von der ausländischen Gesellschaft bezieht.

(2) Soweit die Gewinnanteile den Hinzurechnungsbetrag übersteigen, ist dieser Ausschüttungsüberschuß als Negativbetrag

bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Ausschüttungsjahres abzusetzen.

(3) Veräußert der unbeschränkt Steuerpflichtige Anteile an der ausländischen Gesellschaft, oder wird die Kapitalgesellschaft aufgelöst oder wird ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt, so gilt die Regelung der Abs. 1 und 2 entsprechend für die Teilbeträge die als Gewinnanteile (Dividenden) gelten oder in einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn enthalten sind."

11. § 16 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 16**

**Steueranrechnung**

(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die auf den Hinzurechnungsbetrag entfällt, die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.

(2) Bei der Anrechnung sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1, 2 a und 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden."

12. § 17 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 17**

**Schachteldividenden**

Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer anderen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft oder Betriebsstätte bezieht, unterliegen nicht der Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte bei einem unmittel-

baren Bezug durch den inländischen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen und dieses Gesetzes steuerfrei wären."

13. § 18 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 18**

**Nachgeschaltete Zwischengesellschaften**

(1) Ist eine ausländische Gesellschaft allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 11 an einer anderen ausländischen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt, so sind für die Anwendung der §§ 11 bis 17 die Einkünfte der Untergesellschaft, für die diese Zwischengesellschaft ist und die nicht nach § 17 vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen sind, der ausländischen Gesellschaft zu dem Teil, der auf ihre Beteiligung am Nennkapital der Untergesellschaft entfällt, zuzurechnen, soweit nicht nachgewiesen wird, daß diese Einkünfte aus Tätigkeiten oder Gegenständen stammen, die einer unter § 7 Abs.1 Nr.1 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dienen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Untergesellschaft weitere ausländische Gesellschaften nachgeschaltet sind.

(3) Schüttet eine Untergesellschaft Zwischeneinkünfte an die Obergesellschaft aus, so begründet dies keine Steuerpflicht nach § 11 und berechtigt nicht zur Kürzung nach § 15. Steuern, die im Staat der Unter- und Obergesellschaft von diesen Ausschüttungen erhoben werden, sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nach § 14 Abs.1 abzuziehen oder nach § 16 anzurechnen."

14. Der bisherige § 15 wird § 19.

15. Nach § 19 werden folgende Teile eingefügt:

**"VI. Teil: Besteuerung aktiver ausländischer Einkünfte**

**§ 20**

**Verluste bei aktiven Auslandseinkünften**

**(1) Negative Einkünfte**

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder  
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen

Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 EStG gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen oder die Einkünfte aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.

(3) Ungeachtet der in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Steuerfreistellung für gewerbliche Betriebsstatteneinkünfte kann, sofern kein Fall des § 21 vorliegt, auf Antrag des Stpfl. ein Verlust aus einer ausländischen gewerblichen Betriebsstätte bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit die Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt. Ein Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist, soweit er aus diesem Abzug stammt, unzulässig.

(4) Der im Verlustentstehungsjahr nach Absatz 3 Satz 1 abgezogene Betrag ist in folgenden Veranlagungsjahren wieder bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuzurechnen, wenn und soweit

1. in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem jeweiligen Land aus gewerblichen Betriebsstätten sich ein insgesamt positiver Betrag ergibt;
2. die ausländische Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird (Hinzurechnung der gesamten bisher abgezogenen Beträge);
3. die ausländische Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird, jedoch der ursprünglich von der Betriebsstätte betriebene Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise von einer Gesellschaft, an der der inländische Steuerpflichtige zu 10 v.H. oder mehr beteiligt ist, oder einer nahestehenden Person fortgeführt wird (Hinzurechnung der gesamten bisher abgezogenen Beträge).

- (5) Sofern sich für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Kauf oder Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte ein Gesamtverlust ergibt, ist dieser Überhang der Betriebsausgaben über die Betriebseinnahmen in den folgenden fünf Jahren mit jeweils mindestens einem Fünftel dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Ab dem 11. Jahr sind Verluste nur mit künftigen Gewinnen der jeweiligen Betriebsstätte verrechenbar.

#### § 21

##### Aktive Einkünfte bei Vorzugsbesteuerung

- (1) Anstelle der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Steuerfreistellung ist bei

Einkünften aus gewerblichen Betriebsstätten, Schachteldividenden und festen Einrichtungen von Freiberuflern mit Vorzugsbesteuerung die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 zu vermeiden. Außerdem unterliegen diese Einkünfte einer Hinzurechnungsbesteuerung unter entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 15, 17 und 18. Die Zustimmungsgesetze zu den in der Anlage aufgeführten Doppelbesteuerungsabkommen werden insoweit geändert.

(2) Eine Vorzugsbesteuerung liegt vor, wenn der ausländische Staat Gesellschaften, Betriebsstätten oder feste Einrichtungen beschränkt Steuerpflichtiger Vergünstigungen sei es in Form von Steuersatzreduktionen oder Reduktion der allgemeinen Bemessungsgrundlage einräumt.

## § 22

### Direkte Steueranrechnung bei aktiven ausländischen Einkünften mit Vorzugsbesteuerung

(1) Die festgesetzte, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die ausländischen Einkünfte i.S. eines Doppelbesteuerungsabkommens, die der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer entspricht, ist auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Berechnung ist für jede Einkunftsquelle nach einem Doppelbesteuerungsabkommen getrennt durchzuführen.

(2) Die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Steuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte (bei natürlichen Personen nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b EStG) ergebende deutsche Steuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Hierbei sind ausländi-

sche Steuern dem Jahr zuzuordnen, in dem die zugrunde liegenden Einkünfte besteuert werden.

**§ 23**

**Indirekte Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer  
oder vergleichbaren Steuer**

(1) Ist in den Fällen des § 21 eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine Personengesellschaft i.S. des § 15 EStG (Anteilseigner) nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft) beteiligt, die in dem nach Absatz 2 maßgebenden Wirtschaftsjahr ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 7 Abs.1 Nr.1 fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 7 Abs.2 fallenden Beteiligungen bezieht, so ist auf Antrag des inländischen Anteilseigners auf dessen Steuer von Gewinnanteilen, die die Tochtergesellschaft an ihn ausschüttet, auch eine vom Gewinn erhobene Ausschüttungssteuer der Tochtergesellschaft anzurechnen.

(2) Anrechenbar ist die der inländischen Steuer entsprechende Steuer, die die Tochtergesellschaft für das Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, entrichtet hat, soweit die Steuer dem Verhältnis der auf den Anteilseigner entfallenden Gewinnanteile zum ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft, höchstens jedoch dem Anteil des Anteilseigners am Nennkapital der Tochtergesellschaft, entspricht.

(3) Verdeckte Gewinnausschüttungen zählen nur zu den Gewinnanteilen, soweit sie die Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung der Tochtergesellschaft nicht gemindert haben. Ausschüttbarer Gewinn ist der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahrs, für das die Tochtergesellschaft die Ausschüttung vorgenommen hat, vor Bildung oder Auflösung von offenen Rücklagen, erhöht um verdeckte Gewinnausschüttungen, soweit diese den Gewinn gemindert haben. Der anrechenbare Betrag ist bei der Ermittlung der Einkünfte des inländischen Anteilseigners den auf seine Beteiligung entfallenden Gewinnanteilen hinzuzurechnen. Die nach diesem Absatz anrechenbare Steuer ist erst nach der nach § 19 anrechenbaren Steuer anzurechnen. Im übrigen ist § 19 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den Gewinnanteilen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Bezüge des Anteilseigners, die auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der anderen Gesellschaft anfallen.

## **§ 24**

### **Fiktive Steueranrechnung bei laufenden Einkünften**

(1) Neben den nach §§ 22 und 23 anzurechnenden Steuern ist in den Fällen des § 21 AStG eine fiktive Steuer anzurechnen.

(2) Die zusätzlich anzurechnende fiktive Steuer wird ermittelt, indem von der auf die Einkünfte nach § 21 entfallenden deutschen Steuer ein Betrag abgezogen wird, der sich aus der Differenz der deutschen Steuer ohne Steuerfreistellung und der ausländischen Regelbesteuerung ergibt. Die Summe der Steueranrechnungsbeträge nach den §§ 22 bis 24 Abs.1 darf die auf den Einkünften ruhende deutsche Steuer nicht übersteigen.

## VII. Teil: Beschränkte Steuerpflicht

### § 25

#### Beschränkte Steuerpflicht

Die §§ 7 bis 24 gelten sinngemäß für ausländische Einkünfte, die ein beschränkt Steuerpflichtiger bezieht."

16. Der bisherige sechste Teil wird zum achten Teil und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"VIII. Teil: Ermittlung und Verfahren".

b) Der bisherige § 16 wird § 26.

c) § 17 wird § 27 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Zahl "15" durch die Zahl "25" ersetzt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Anwendung der §§ setzt voraus, daß der inländische Einkunftsbezieher alle erforderlichen Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, daß eine Tochtergesellschaft, Betriebsstätte oder feste Einrichtung eines Freiberuflers ihre Bruttoerträge ausschließlich oder mehr als 90 vom Hundert aus unter § 7 fallenden Tätigkeiten bezieht;

2. den Gewinn einer passiv tätigen Tochtergesellschaft sowie die darauf entfallende Steuer durch Vorlage von Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Steuerbelegen nachweist;
3. auf Verlangen entsprechende Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorlegt;
4. die Festsetzung und Zahlung der anzurechnenden Steuern durch geeignete Unterlagen nachweist;
5. die Höhe der Regelbesteuerung nachweist."

d) § 18 wird § 28 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "14" durch die Zahl "25" ersetzt.

e) Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

#### "§ 29

#### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens oder zur Förderung der Entwicklungshilfe erforderlich ist. Hierzu kann insbe-

sondere für bestimmte Einkünfte aus einem ausländischen Staat der Hundertsatz der Regelbesteuerung festgelegt werden."

17. Der bisherige siebte Teil wird zum neunten Teil und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"IX. Teil: Schlußvorschriften".

b) § 19 wird § 30.

c) § 20 gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 1997.

d) § 21 wird § 31 und um folgenden Absatz ergänzt:

"(10) Das Außensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Außensteuergesetzes vom ... (BGBl I S. ....) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

e) § 22 wird § 32.

18. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage zu §§ 8 und 21

Die jeweiligen Zustimmungsgesetze zu den nachfolgenden DBA werden durch §§ 8 und 21 geändert.

| Abkommen<br>mit           | vom       | Jg. | Fundstelle |          | S.   |
|---------------------------|-----------|-----|------------|----------|------|
|                           |           |     | BGBI. II   | BStBI. I |      |
|                           |           |     | S.         | Jg.      | S.   |
| Ägypten                   | 08.12.87  | 90  | 278        | 90       | 280  |
| Argentinien               | 13.07.78  | 79  | 585        | 79       | 326  |
| Australien                | 24.11.72  | 74  | 337        | 74       | 420  |
| Bangladesch               | 29.05.90  | 91  | 1410       | 92       | 34   |
| Belgien                   | 11.04.67  | 69  | 17         | 69       | 38   |
| Bolivien                  | 30.09.92  | 94  | 1086       | 94       | 575  |
| Brasilien                 | 27.06.75  | 75  | 1945       | 76       | 47   |
| Bulgarien                 | 02.06.87  | 88  | 770        | 88       | 389  |
| China                     | 10.06.85  | 86  | 446        | 86       | 329  |
| Côte d'Ivoire             | 03.07.79  | 82  | 153        | 82       | 357  |
| Dänemark                  | 22.11.95  | 96  | 2565       | 96       | 1189 |
| Ecuador                   | 07.12.82  | 84  | 466        | 84       | 339  |
| Estland                   | 29.11.96  | ... | ...        | ..       | ...  |
| Finnland                  | 05.07.79  | 81  | 1164       | 82       | 171  |
| Frankreich                | 21.07.59/ | 61  | 397        | 61       | 342  |
|                           | 09.06.69/ | 70  | 717        | 7        | 900  |
|                           | 28.09.89  | 90  | 770        | 90       | 413  |
| Griechenland              | 18.04.66  | 67  | 852        | 67       | 50   |
| Indien                    | 19.06.95  | 96  | 706        | 96       | 599  |
| Indonesien                | 30.10.90  | 91  | 1086       | 91       | 1001 |
| Iran, Islamische Republik | 20.12.68  | 69  | 2133       | 70       | 768  |
| Irland                    | 17.10.62  | 64  | 266        | 64       | 320  |
| Island                    | 18.03.71  | 73  | 357        | 73       | 504  |
| Israel                    | 09.07.62/ | 66  | 329        | 66       | 700  |
|                           | 20.07.77  | 79  | 181        | 79       | 124  |
| Italien                   | 18.10.89  | 90  | 742        | 90       | 396  |
| Jamaika                   | 08.10.74  | 76  | 1194       | 76       | 407  |
| Japan                     | 19.04.66/ | 67  | 871        | 67       | 58   |
|                           | 17.04.79/ | 80  | 1182       | 80       | 649  |
|                           | 17.02.83  | 84  | 194        | 84       | 216  |
| Jugoslawien               | 26.03.87  | 88  | 744        | 88       | 372  |
| Kanada                    | 17.07.81  | 82  | 801        | 82       | 752  |
| Kassachstan               | ...       | ..  | ...        | ..       | ...  |
| Kenia                     | 17.05.77  | 79  | 606        | 79       | 337  |
| Korea, Republik           | 14.12.76  | 78  | 191        | 78       | 148  |
| Kuwait                    | 04.12.87  | 89  | 354        | 89       | 150  |
| Lettland                  | 21.2.97   | ..  | ...        | ..       | ...  |
| Liberia                   | 25.11.70  | 73  | 1285       | 73       | 615  |
| Litauen                   | ...       | ..  | ...        | ..       | ...  |
| Luxemburg                 | 23.08.58/ | 59  | 1269       | 59       | 1022 |
|                           | 15.06.73  | 78  | 109        | 78       | 72   |
| Malaysia                  | 08.04.77  | 78  | 925        | 78       | 324  |
| Malta                     | 17.09.74  | 76  | 109        | 76       | 56   |
| Marokko                   | 07.06.72  | 74  | 21         | 74       | 59   |

| Abkommen                             | mit | vom       | Jg. | Fundstelle |          |
|--------------------------------------|-----|-----------|-----|------------|----------|
|                                      |     |           |     | BGBI. II   | BStBl. I |
|                                      |     |           |     | S.         | S.       |
| Mauritius                            |     | 15.03.78  | 80  | 1261       | 667      |
| Mexiko                               |     | 23.02.93  | 93  | 1666       | 964      |
| Mongolei                             |     | 22.08.94  | 95  | 818        | 607      |
| Nambia                               |     | 02.12.93  | 94  | 1262       | 673      |
| Neuseeland                           |     | 20.10.78  | 80  | 1222       | 654      |
| Niederlande                          |     | 16.06.59/ | 60  | 1781       | 381      |
|                                      |     | 13.03.80/ | 80  | 1150       | 646      |
|                                      |     | 21.05.91  | 91  | 1428       | 94       |
| Norwegen                             |     | 04.10.91  | 93  | 970        | 655      |
| Österreich                           |     | 04.10.54/ | 55  | 749        | 369      |
|                                      |     | 08.07.92  | 94  | 122        | 227      |
| Pakistan                             |     | 14.07.94  | 95  | 836        | 617      |
| Philippinen                          |     | 22.07.83  | 84  | 878        | 544      |
| Polen                                |     | 18.12.72/ | 75  | 645        | 665      |
|                                      |     | 24.10.79  | 81  | 306        | 466      |
| Portugal                             |     | 15.07.80  | 82  | 129        | 347      |
| Rumänien                             |     | 29.06.73  | 75  | 601        | 641      |
| Russische Föderation                 |     | 29.05.96  | 96  | 2710       | -        |
| Sambia                               |     | 30.05.73  | 75  | 661        | 688      |
| Schweden                             |     | 14.07.82  | 94  | 686        | 422      |
| Schweiz                              |     | 11.08.71/ | 72  | 1021       | 518      |
|                                      |     | 30.11.78/ | 80  | 751        | 398      |
|                                      |     | 17.10.89/ | 90  | 766        | 409      |
|                                      |     | 21.12.92  | 93  | 1886       | 927      |
| Simbabwe                             |     | 22.04.88  | 89  | 713        | 310      |
| Singapur                             |     | 19.02.72  | 73  | 373        | 513      |
| Spanien                              |     | 05.12.66  | 68  | 9          | 296      |
| Sri Lanka                            |     | 13.09.79  | 81  | 630        | 610      |
| Südafrika                            |     | 25.01.73  | 74  | 1185       | 850      |
| Thailand                             |     | 10.07.67  | 68  | 589        | 1046     |
| Trinidad und Tobago                  |     | 04.04.73  | 75  | 679        | 697      |
| Tschechoslowakei                     |     | 19.12.80  | 82  | 1022       | 904      |
| Türkei                               |     | 16.04.85  | 89  | 866        | 471      |
| Tunesien                             |     | 23.12.75  | 76  | 1653       | 498      |
| UdSSR (s. auch Russische Föderation) |     | 24.11.81  | 83  | 2          | 90       |
| Ukraine                              |     | 03.07.95  | 96  | 498        | 675      |
| Ungarn                               |     | 18.07.77  | 79  | 626        | 348      |
| Uruguay                              |     | 05.05.87  | 88  | 1060       | 531      |
| Venezuela                            |     | 28.02.95  | 96  | 727        | 611      |
| Vereinigte Arabische Emirate         |     | 09.04.95  | 96  | 518        | 588      |
| Vereinigtes Königreich               |     | 26.11.64/ | 66  | 358        | 729      |
|                                      |     | 23.03.70  | 71  | 45         | 139      |
| Vereinigte Staaten                   |     | 29.08.89  | 91  | 354        | 94       |
| Vietnam                              |     | 16.11.95  | 96  | 2622       | 1422     |
| Zypern                               |     | 09.05.74  | 77  | 488        | 340      |

## Artikel 2

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8b Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital außer Ansatz, wenn Gewinne oder Gewinnausschüttungen dieser Gesellschaft nach den §§ 7 bis 25 des Außensteuergesetzes besteuert werden."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Nr.1 und Absatz 5 Nr.1 wird jeweils das Zitat "§ 8 Abs.1 Nr.1 bis 6 des Außensteuergesetzes" durch das Zitat "§ 7 Abs.1 Nr.1 des Außensteuergesetzes" und das Zitat "§ 8 Abs.2 des Außensteuergesetzes" durch das Zitat "§ 7 Abs.2 des Außensteuergesetzes" ersetzt.

- b) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, wenn Gewinne oder Gewinnausschüttungen dieser Gesellschaft nach den §§ 7 bis 25 des Außensteuergesetzes besteuert werden."

3. § 54 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 6c wird folgender Satz angefügt:

"§ 8b Absatz 2 Satz 4 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998.

### Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Zunehmend locken ausländische Staaten deutsche Investoren mit Steuersparmodellen an. Klassisches Beispiel hierfür ist Irland, das die Körperschaftsteuer für Kapitalanlagegesellschaften in den Dubliner Docks zeitweise auf lediglich 10 Prozent gesenkt hatte. Dies hat dazu geführt, daß von Deutschland aus rd. 10 Milliarden DM in derartige Beteiligungen investiert wurden.

Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil die im Ausland erzielten Einkünfte in Deutschland in vielen Fällen von der Besteuerung freigestellt sind. Institutionelle Anleger können damit die im Ausland erzielten Gewinne steuerfrei ins Inland zurückholen. Diese sind dann nur durch die niedrige ausländische Steuer belastet. Zudem kann die Besteuerung im Inland durch Ausschüttungspolitik vermieden werden.

Allerdings muß bedacht werden, daß Auslandsengagements in der Regel nicht aus steuerlichen Gründen erfolgen. Deutsche Unternehmen müssen zur Erschließung ausländischer Märkte auch dort Investitionen vornehmen. In derartigen Fällen

einer aktiven Betätigung im Ausland muß im Interesse der Wettbewerbsneutralität sichergestellt werden, daß die Kostenbelastung der im Ausland produzierenden deutschen Unternehmen nicht höher ist, als die ihrer ausländischen Konkurrenten. Handlungsbedarf besteht hier nur insoweit, als der ausländische Staat eine Vorzugsbesteuerung einräumt. Nach dem Gesetzentwurf wird diese Vorzugsbesteuerung wieder rückgängig gemacht, indem im Ergebnis die Differenz zwischen der ausländischen Regelbelastung und der niedrigeren tatsächlich gezahlten Steuer im Inland nacherhoben wird.

Für passive Auslandsaktivitäten, z.B. die Beteiligung an Finanzierungsgesellschaften, sieht der Gesetzentwurf den Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vor. Gewinnausschüttungen werden danach auf das inländische Besteuerungsniveau hochgeschleust. Erfolgt keine Ausschüttung an den inländischen Anteilseigner, ist eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Vorbild der seitherigen Regelungen im Außensteuergesetz (§§ 7 ff AStG) vorgesehen. Der Gesetzentwurf übernimmt damit im wesentlichen die Konzeption der neueren Doppelbesteuerungsabkommen, die die Freistellungsmethode nur noch für aktive Tätigkeiten vorsehen.

Bei der Bekämpfung des internationalen Steuerdumpings ist auch die Europäische Union gefordert, die in der Vergangenheit einzelnen Mitgliedsstaaten gestattet hat, durch gezielte Steuervergünstigungen ausländisches Kapital anzulocken. Der auf EU-Ebene beschlossene Verhaltenskodex ist deshalb ein Schritt in die richtige Richtung. Er macht aber den vorgelegten Gesetzentwurf nicht entbehrlich. Zum einen greift ein solcher Kodex nur innerhalb der EU. Da er zum anderen bei passiven Tätigkeiten nicht zu einer Hochschleusung auf das inländische Besteuerungsniveau führt, besteht auch weiterhin ein erheblicher Anreiz für ausschließlich steuerlich motivierte Anlagen im Ausland.

#### Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Außensteuergesetzes)

##### Zu Nummer 1:

Nr.1 enthält die Überschrift des neuen vierten Teils des Außensteuergesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 7 AStG):

Der Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode und die Hinzurechnungsbesteuerung für passive ausländische Einkünfte machen es erforderlich, diese Einkünfte vorab in einem Katalog festzulegen.

Der Katalog entspricht hierbei grundsätzlich dem bisherigen deutschen internationalen Steuerrecht. Absatz 1 Nummer 1 entspricht im wesentlichen § 8 AStG a.F., die Nummern 2 - 4 dem Aktivitätsvorbehalt der neueren deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

Nummer 2 enthält zudem eine Rückfallklausel für Einkünfte, die ansonsten völlig unbesteuert blieben.

Abweichend vom bisherigen Katalog des AStG wird der Bereich der Konzernfinanzierung dem passiven Bereich zugeordnet, um zu vermeiden, daß steuerfreie ausländische Einkünfte in Niedrigsteuerstaaten entstehen, jedoch die Refinanzierungskosten im Inland abzugsfähig sind (vgl. die Begründung zu § 9). Dies gilt auch für den Bereich der Holding (Abs. 2).

Für den Bereich der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wird entsprechend der Grundkonzeption des bisherigen § 8 Abs. 6 AStG ausdrücklich geregelt, daß Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter nicht dem aktiven Bereich zuzuordnen sind.

Zu Nummer 3 (§ 8 AStG):

§ 8 Abs. 1 und 2 regelt für passive Einkünfte den Übergang von der sogenannten Freistellungsmethode der DBA auf die sogenannte Anrechnungsmethode. Hierzu werden die Zustimmungsgesetze zu den einzelnen DBA (vgl. Anlage zum Außensteuergesetz) geändert. Der Gesetzgeber ist hierzu befugt (vgl. BFH-Urteil vom 13. Juli 1994, BStBl 1995 II S. 129, zum Verhältnis des § 50 d Abs. 1 S. 1 EStG zum DBA). Das DBA wirkt nämlich nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über ein Zustimmungsgesetz. Das Zustimmungsgesetz ist ein einseitiger Akt des deutschen Gesetzgebers, der mit Vorbehalten versehen, aufgehoben oder geändert werden kann. Auch § 2 AO steht dem nicht entgegen.

Eine andere Frage ist die der Vertragsverletzung. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß es Sache des Wohnsitzstaates ist, die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu bestimmen. Den Vertragsstaaten steht es deshalb frei, die Doppelbesteuerung durch die Freistellungs- oder Anrechnungsmethode zu vermeiden. So sieht bereits das Steuerreformgesetz 1992 hinsichtlich der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter den Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethoden.

Bei der Anrechnungsmethode sind grundsätzlich sowohl Überschüsse (Gewinne) als auch Verluste im Inland zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundgedanken des § 2a EStG wird in § 8 Abs. 3 für volkswirtschaftlich nicht förderungswürdige passive Auslandstätigkeiten die Berücksichtigung von Verlusten eingeschränkt. Derartige Verluste sind deshalb im Inland nicht ausgleichs- bzw. abzugsfähig, sondern nur im Rahmen eines gesonderten Verlustvortrags mit künftigen Gewinnen aus passiven Tätigkeiten im selben Staat verrechenbar.

Zu Nummer 4 (§ 9 AStG):

Das deutsche Steuerrecht enthält bislang keine ausdrücklichen Vorschriften zur Ermittlung und Abgrenzung ausländischer Einkünfte.

Nachdem der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 9.4.1997 (BStBl I S. 657) entschieden hat, daß mangels anderer Regelungen ausländischen Dividenden nur solche Betriebsausgaben zuzuordnen sind, die die Eignung hätten, in die Bemessungsgrundlage der Einkünfte aus Kapitalvermögen einzugehen, ist z.B. die Zuordnung von Zinsen (Verbindlichkeiten) zu einzelnen ausländischen Dividenden nicht möglich.

Abweichend hiervon sieht § 9 Abs.2 nunmehr vor, daß die mit den Einnahmen aus passiven Auslandsaktivitäten wirtschaftlich zusammenhängenden Aufwendungen in die Ermittlung der ausländischen Einkünfte einbezogen werden. Hierdurch sich ergebende Verluste sind nach § 8 Abs.3 nicht abzugs- oder ausgleichsfähig, sondern über die Regelung des § 8 Abs. 3 nur gesondert vortragsfähig.

Zu Nummer 5 (§ 10 AStG):

§ 10 regelt die Durchführung der Steueranrechnung hinsichtlich der unmittelbar zu Lasten des Einkunftsempfängers erhobenen ausländischen Steuern wie z.B. der Kapitalertragsteuern. Die Berechnung entspricht § 34 c EStG.

Da die Steuerbelastung im Ausland in einem früheren Zeitraum entstehen kann, als die Einkünfte in Deutschland zu versteuern sind, oder sich durch andere Einkunftsermittlungsgrundsätze eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage ergeben kann, sind Steueranrechnungsüberhänge in den Folgezeiträumen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6 (§ 11 AStG):

Zusammen mit der Regelung des neuen § 7 entspricht § 11 dem bisherigen § 7 AStG a.F. Da bislang für die Erfassung ausländischer passiver Einkünfte unterschiedliche Quoten für die Beteiligung von Steuerinländern (50 v.H. für allgemeine Fälle, 10 v.H. bei Kapitalanlageeinkünften) gelten, wird nunmehr einheitlich eine Quote von 10 v.H. festgelegt. Dies ist gerechtfertigt, um zum einen gemischt tätige Gesellschaften einheitlich zu erfassen und zum anderen Steuersparmodelle zu verhindern, bei denen die Beteiligung von Inländern knapp unter 50 v.H. gehalten wurde.

Zu Nummer 7 (§ 12 AStG):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3 AStG a.F.

Zu Nummer 8 (§ 13 AStG):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 AStG a.F.

Zu Nummer 9 (§ 14 AStG):

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 AStG a.F.

Der bisherige § 10 Abs. 4 AStG a.F. entfällt mit Blick auf die in § 9 geregelte Aufwandszuordnung; die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 10 AStG a.F. sind beim Anrechnungsverfahren entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 15 AStG):

§ 15 Abs. 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 AStG a.F.

Anstelle der bisher in § 11 Abs. 2 AStG a.F. geregelten "Rückabwicklung" von Ausschüttungsüberschüssen im Rahmen einer fiktiven Korrektur (nur) der letzten 4 Kalender- oder Wirtschaftsjahre wird der Ausschüttungsüberschuß als negativer Einkunftsbeitrag behandelt. Damit kann auch zur Verwaltungsvereinfachung ein EDV-gestützter Verlustrücktrag im Rahmen des § 10d EStG erfolgen. Für den Steuerpflichtigen hat diese Regelung den Vorteil, daß Altgewinne im Fall der späteren Ausschüttung nicht doppelt besteuert werden.

Zu Nummer 11 (§ 16 AStG):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 2 AStG a.F. Absatz 3 entfällt im Hinblick auf die einheitliche Behandlung sämtlicher Gruppen von passiven Einkünften.

Zu Nummer 12 (§ 17 AStG):

Ausschüttungen aktiver nachgeordneter Gesellschaften werden nicht in die Hinzurechnungsbesteuerung einbezogen.

Zu Nummer 13 (§ 18 AStG):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 AStG a.F.

Zu Nummer 14 (§ 19 AStG):

Redaktionelle Änderung der Durchnummerierung.

Zu Nummer 15 (VI. und VII. Teil des AStG):

Nummer 15 enthält in einem neuen sechsten Teil die Grundsätze zur Besteuerung aktiver Auslandseinkünfte und in einem neuen siebten Teil die entsprechende Anwendung der Regelungen auf beschränkt Steuerpflichtige.

Zu § 20 AStG:

Durch die Neuregelung des Aktivitätskatalogs ist es zweckmäßig, einen Teil des § 2a EStG ins Außensteuergesetz zu übernehmen und die Vorschrift an § 7 anzupassen.

Materielle Änderungen ergeben sich hinsichtlich der bislang in § 2a Abs. 3 und 4 EStG geregelten "Nachversteuerung". Ausländische Verluste mindern trotz Freistellung der Einkünfte im Inland zunächst das inländische Einkommen. Werden später im Ausland Gewinne erzielt, so kommt es im Inland zu einer Nachversteuerung. Durch die Regelung soll lediglich ein Stundungseffekt eintreten. Um Gestaltungen entgegenzutreten, durch die die spätere Nachversteuerung vermieden wird, sieht § 20 Abs. 4 Nr. 3 vor, daß auch bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder Aufgabe des Betriebs eine komplette Nachversteuerung erfolgt, sofern der eigentliche Geschäftsbetrieb durch ein neues (gewinnträchtiges) Unternehmen fortgeführt wird, an dem der Steuerpflichtige oder eine nahestehende Person beteiligt ist.

Um eine dauerhafte Berücksichtigung von Auslandsverlusten zu vermeiden, sieht § 20 Abs. 5 vor, daß ab dem elften Jahr eine Nachversteuerung in Raten erfolgt.

Zu § 21 AStG:

Unfairer Steuerwettbewerb ergibt sich auch dadurch, daß im ausländischen Staat für aktive Tätigkeiten abweichend von der Regelbesteuerung eine Vorzugsbesteuerung eingeräumt wird.

In diesen Fällen soll der ausländische Steuervorteil abgeschöpft werden, indem von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergegangen und der Differenzbetrag zwischen der ausländischen Regel- und Vorzugsbesteuerung im Inland nachversteuert wird. Wie bei passiven Einkünften ist eine Hinzurechnungsbesteuerung vorgesehen, die sich allerdings darauf beschränkt, den Vorteil aus der Vorzugsbesteuerung rückgängig zu machen.

Zu § 22 AStG:

Unmittelbare Steuern wie z.B. Quellensteuern werden entsprechend den Regelungen des § 34c EStG/§ 26 KStG angerechnet.

Zu § 23 AStG:

Da auf ausländische Einkünften wie z.B. Dividenden einer Tochtergesellschaft neben der Quellensteuerbelastung auch die Körperschaftsteuer auf den erwirtschafteten Gewinn lastet, ist zur

Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch deren Körperschaftsteuer, soweit sie die Dividende des Anteilseigners belastet hat, anzurechnen. Hierzu ist entsprechend dem Grundgedanken der nicht abzugsfähigen Steuern (§ 12 EStG, § 10 Nr. 2 KStG) der Bruttobetrag als Einnahme anzusetzen. Die "technische" Regelung der Anrechnung entspricht den §§ 26 Abs. 2, 2a KStG.

Zu § 24 AStG:

Bei aktiven ausländischen Einkünften mit Vorzugsbesteuerung soll lediglich der Vorteil aus der Vorzugsbesteuerung rückgängig gemacht werden. § 24 vermeidet die Hochschleusung auf das deutsche Steuerniveau, indem eine fiktive Steuer in Höhe des Unterschieds zwischen deutscher Steuer und ausländischer Regelsteuer angerechnet wird.

Beispiel

Der ausländische Staat gewährt in den ersten zehn Jahren eine Steuerpause, um ausländische Investoren anzulocken. Der ausländische Regelsteuersatz beläuft sich auf 20 %.

Die deutsche Steuer ermittelt sich wie folgt:

|                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| Deutsche Körperschaftsteuer      | 45%   |
| <u>Fiktive Steuer:</u>           |       |
| deutsche Steuer                  | 45%   |
| - ausländische Regelsteuer       | 20%   |
| Unterschiedsbetrag               | - 25% |
| "Nachbesteuerung" in Deutschland | 20%   |

Zu § 25:

Zur Vermeidung von Diskriminierungen regelt § 25 die entsprechende Anwendung der Neuregelungen des Außensteuergesetzes in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht.

Zu Nummer 16 (VIII. Teil: Ermittlung und Verfahren)

Zu Buchstaben a und b:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

§ 27 Abs. 3 regelt die zur Durchführung der Steueranrechnung notwendigen Mitwirkungs- und Nachweispflichten des Steuerpflichtigen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e:

Zur Verwaltungsvereinfachung sieht § 29 u.a. vor, daß für die Anwendung der §§ 21 ff der im Ausland anzuwendende Regelsteuersatz im Verordnungswege festgelegt werden kann.

Zu Nummer 17 (IX. Teil: Schlußvorschriften):

Zu Buchstaben a und b:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

Infolge des allgemeinen Übergangs zur Steueranrechnung für passive Einkünfte erübrigen sich die bisherigen Regelungen des § 20.

Zu Buchstabe d:

§ 31 Abs. 10 regelt die zeitliche Anwendung der Neufassung.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18:

Die Anlage enthält die durch § 8 ff geänderten Zustimmungsgesetze zu den DBA.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8b KStG):

Als Erweiterung des sogenannten DBA-Schachtelprivilegs stellt § 8b Abs. 2 KStG Gewinne aus

12/98

der Veräußerung von Auslandsbeteiligungen von der deutschen Besteuerung frei. Entsprechend den Regelungen des AStG zum Übergang auf die sogenannte Steueranrechnungsmethode ist die Anpassung an den Katalog der aktiven und passiven Einkünfte erforderlich. Nur noch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an "aktiv" tätigen ausländischen Kapitalgesellschaften werden freigestellt.

Zu Nummer 2 (§ 26 KStG):

Die bisher in § 26 enthaltene Aktivitätsklausel wird durch Verweisung auf das Außensteuergesetz n.F. angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG):

§ 54 Abs.6c regelt die zeitliche Anwendung der Neufassung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.